

Allgemeine Bedingungen zur Überlassung von Software für Automatisierungs- und Antriebstechnik an Kunden mit Sitz in Deutschland

Stand: Juli 2021

1. Überlassung der Software und Einräumung von Nutzungsrechten

1.1. Definitionen

„Auftragsdaten“ sind die übereinstimmenden Angaben der Vertragspartner zur Identifikation der Software, einschließlich der Artikelnummer von FLENDER, sowie die zur Artikelnummer gehörenden Bestelldaten des zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Katalogs von FLENDER. Sofern der Kunde von FLENDER keine Auftragsbestätigung erhält, ergibt sich die relevante Artikelnummer aus dem CoL, den FLENDER dem Kunden mit der Annahme seiner Bestellung überlässt.

„CoL“ meint das Certificate of License, das Angaben über die Art der an der Software erworbenen Nutzungsrechte enthält. Das CoL ist der Software oder dem Lieferschein beigefügt.

„Engineering-Software“ ist Software für Engineering wie z.B. Projektierung, Programmierung, Parametrierung, Test oder Inbetriebnahme.

„Frühere Version“ ist ein früherer Ausgabestand der Software; üblicherweise erkennbar an der Änderung der Versionsnummer.

„Instanz“ bedeutet entweder eine Instanz in einer physischen Betriebssystem-Umgebung oder eine Instanz in einer virtuellen Betriebssystem-Umgebung.

„Open Source Software“ umfasst Open Source Software und ähnliche Software Dritter.

„Runtime-Software“ ist Software für den Anlagen- und Maschinenbetrieb, z.B. Betriebssystem, Grundsystem, Systemerweiterungen oder Treiber.

„ServicePack“ ist ein Ausgabestand der Software, in dem Fehler beseitigt sind, der aber i.d.R. keine geänderte Funktionalität enthält.

„Schutzrecht“ ist in Ziffer 8.1 definiert.

„Software“ ist das Softwareprodukt, das der Kunde von FLENDER unter diesem Vertrag erwirbt, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.

1.2. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Überlassung von Software für Automatisierungs- und Antriebstechnik durch FLENDER an den Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als FLENDER ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3. Vertragsgegenstand

FLENDER überlässt dem Kunden die in den Auftragsdaten benannte Software und gewährt dem Kunden die Nutzungsrechte an dieser Software, die dem vereinbarten Lizenztyp (Ziffer 2) und dem anwendbaren Software-Typ (Ziffer 3) entsprechen. Der vereinbarte Lizenz-Typ und der Software-Typ ergeben aus den Auftragsdaten und sind zusätzlich im CoL aufgeführt.

Ergibt sich aus den Auftragsdaten bzw. dem CoL, dass der Kunde nur die Software, aber keine Nutzungsrechte für die Software erhält, so ist der Kunde zur Nutzung der Software erst berechtigt, wenn er die Nutzungsrechte entsprechend Ziffer 2 und, soweit ein License Key notwendig ist, einen License Key erwirbt.

Erfolgt die Überlassung der Software elektronisch oder durch die Einräumung von Vervielfältigungsrechten, beziehen sich die in diesen Allgemeinen Bedingungen genannten Rechte und Pflichten auf die vom Kunden mit Zustimmung von FLENDER erstellten Kopien.

1.4. Lieferumfang

FLENDER liefert dem Kunden die Software, entsprechend der Auftragsdaten, entweder auf einem Datenträger oder per Download, sowie das zugehörige CoL.

FLENDER fügt die zur Software gehörende Dokumentation nach FLENDER' Wahl entweder in elektronischer Form der Software bei oder stellt die Dokumentation in elektronischer Form ohne zusätzliche Kosten zum Download bereit. Sofern aus den Auftragsdaten ersichtlich ist, dass die Dokumentation nicht im Lieferumfang enthalten ist, ist sie gesondert zu erwerben; in diesem Fall hat der Kunde kein Vervielfältigungsrecht, sondern muss die gewünschte Zahl der Dokumentations-Exemplare erwerben.

FLENDER liefert dem Kunden einen License Key, wenn die Software zur technischen Freischaltung eines License Keys bedarf.

Vereinbaren die Vertragspartner, dass der Kunde zunächst nur die Software, aber keine Nutzungsrechte für die Software erwirbt, gehören der License Key und das CoL nicht zum Lieferumfang. Sofern der Kunde ein Nutzungsrecht beschränkt auf Validierungszwecke erwirbt, kann ein CoL dem Lieferumfang beigefügt sein.

1.5. Enthaltene Fremdsoftwarekomponenten

Soweit die Software Open Source Software enthält, ist diese in der Readme_OSS-Datei der Software aufgeführt. Der Kunde ist berechtigt, die Open Source Software gemäß den jeweils geltenden Open Source Software-Lizenzbedingungen zu nutzen. Diese sind der Software beigefügt und gelten vorrangig vor den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen. Die Open Source Softwarelizenzbedingungen gelten auch vorrangig, soweit diese dem Kunden aufgrund der Verbindung von OSS-Komponenten mit proprietären Komponenten bestimmte Nutzungsrechte auch in Bezug auf die proprietären Komponenten einräumen. FLENDER wird dem Kunden den Open Source Software-Quellcode auf Verlangen des Kunden gegen Zahlung eines entsprechenden Aufwendersatzes zur Verfügung stellen, soweit die Lizenzbedingungen für die Open Source Software eine solche Herausgabe des Quellcodes vorsehen.

Die Software kann neben Open Source Software auch Lizenzsoftware enthalten, d.h. Software, die nicht von FLENDER selbst entwickelt wurde, sondern die FLENDER von Dritten, z.B. Microsoft Ireland Operations Ltd., lizenziert bekommen hat. Erhält der Kunde in diesem Fall mit der Software in der Readme_OSS-Datei Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers der Lizenzsoftware, so gelten diese im Hinblick auf die Haftung des Lizenzgebers dem Kunden gegenüber. Für die Haftung von FLENDER dem Kunden gegenüber gelten in jedem Fall diese Allgemeinen Bedingungen.

1.6. Beschaffenheit der Software, Systemumgebung

Die Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus den Auftragsdaten/der Auftragsbestätigung in Verbindung mit der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügbaren Dokumentation zur Software. Der Kunde wird die Systemumgebung entsprechend der Anforderungen in den Auftragsdaten/der Auftragsbestätigung bzw. dem CoL und der zugehörigen Dokumentation bereitstellen.

Der Kunde wird die Software selbst installieren und konfigurieren.

2. Lizenz-Typ

FLENDER räumt dem Kunden an der Software für die nachstehend genannten Lizenz-Typen die folgenden Rechte ein:

2.1 Single License

Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Recht, die Software in einer (1) Instanz zu installieren und die so installierte Software auf die in den Auftragsdaten bzw. im CoL genannte Art (siehe "Art der Nutzung") zu nutzen.

2.2 Floating License

Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Recht, die Software auf der in den Auftragsdaten bzw. dem CoL genannten Anzahl von Objekten (z.B. Benutzer oder Geräte) zeitgleich zu benutzen. Der Kunde darf die Software hierzu auf bis zu zehnmal (10) so vielen Instanzen des Kunden installieren, wie er Objekte lizenziert hat. Beispiel: Erwirbt der Kunde das Recht, dass drei (3) Objekte die Software gleichzeitig nutzen dürfen, darf der Kunde die Software auf dreißig (30) Kunden-Instanzen installieren

2.3 Rental License

Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich gemäß den Auftragsdaten bzw. dem CoL (siehe "Art der Nutzung") begrenzte Recht, die Software in einer (1) Instanz zu installieren und zu nutzen. Ist die Nutzungsdauer in Stunden angegeben, beginnt die für die Berechnung der zeitlichen Begrenzung maßgebliche Nutzung jeweils mit dem Starten und endet mit dem Schließen der Software. Ist die Nutzungsdauer in Tagen, Wochen oder Monaten angegeben, so gilt der angegebene Zeitraum – beginnend mit dem erstmaligen Starten der Software – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Ist die Nutzungsdauer mit einem Datum angegeben, endet das Nutzungsrecht mit diesem Datum - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

2.4 Rental Floating License

Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich gemäß den Auftragsdaten bzw. dem CoL (s. "Art der Nutzung") begrenzte Recht, die Software auf der in den Auftragsdaten bzw. dem CoL genannten Anzahl der Objekte (z.B. Benutzer oder Geräte) zeitgleich zu benutzen. Hierzu darf der Kunde die Software auf bis zu zehnmal (10) so vielen Instanzen des Kunden installieren. Ist die Nutzungsdauer in Stunden angegeben, beginnt die für die Berechnung der zeitlichen Begrenzung maßgebliche Nutzung jeweils mit dem Starten und endet mit dem Schließen der Software. Ist die Nutzungsdauer in Tagen, Wochen oder Monaten angegeben, so gilt der angegebene Zeitraum – beginnend mit dem erstmaligen Starten der Software – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Ist die Nutzungsdauer mit einem Datum angegeben, endet das Nutzungsrecht mit diesem Datum, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

2.5 Demo License

Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich gemäß den Auftragsdaten bzw. dem CoL (siehe "Art der Nutzung") begrenzte Recht, die Software in einer (1) Instanz zu installieren und zu Validierungszwecken zu nutzen. Ist die Nutzungsdauer in Tagen, Wochen oder Monaten angegeben, so gilt der angegebene Zeitraum – beginnend mit dem erstmaligen Starten der Software – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Ist die Nutzungsdauer mit einem Datum angegeben, endet das Nutzungsrecht mit diesem Datum, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

2.6 Demo Floating License

Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich gemäß den Auftragsdaten bzw. dem CoL (siehe "Art der Nutzung") begrenzte Recht, die Software auf beliebig vielen Instanzen des Kunden zu installieren. Die Anzahl der Objekte (z.B. Benutzer oder Geräte), die die Software zeitgleich entsprechend der Zahl der erworbenen Nutzungsrechte zu Validierungszwecken benutzen dürfen, ergibt sich ebenfalls aus den Auftragsdaten bzw. dem CoL. Ist die Nutzungsdauer in Tagen, Wochen oder Monaten angegeben, so gilt der angegebene Zeitraum – beginnend mit dem erstmaligen Starten der Software – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Ist die Nutzungsdauer mit einem Datum angegeben, endet das Nutzungsrecht mit diesem Datum, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

2.7 Trial License

Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche Recht, die Software in einer (1) Instanz zu installieren und zu Validierungszwecken auf die in den Auftragsdaten bzw. im CoL

genannte Art (siehe "Art der Nutzung") zu nutzen. Die Nutzungsdauer ist auf 14 Tage – beginnend mit dem erstmaligen Starten der Software – begrenzt, es sei denn, aus den Auftragsdaten bzw. dem CoL ergibt sich eine andere Nutzungsdauer. Der Kunde hat die Software nach Ablauf der Nutzungsdauer zu löschen oder zu deinstallieren.

3. Software-Typ

Der Kunde kann bei FLENDER sowohl Engineering-Software als auch Runtime-Software erwerben. Ist der Software-Typ weder in den Auftragsdaten, noch im CoL angegeben, so gelten für die Software die Rechte nach Ziffer 3.2 (Runtime-Software).

3.1 Engineering-Software

Der Kunde hat das Recht, eigene Programme oder Daten, die er mit der Engineering-Software geschaffen hat, lizenzgebührenfrei zu vervielfältigen, zu nutzen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen. Sofern bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Engineering-Software Anteile davon in die vom Kunden geschaffenen Programme oder Daten einfließen, gilt das auch für diese Anteile der Engineering-Software als Bestandteil dieser eigenen Programme oder Daten. Ansonsten ist es nicht zulässig, Teile von Engineering-Software herauszulösen; Ziffer 5.3 bleibt unberührt. Wenn der Kunde seine o.g. geschaffenen Programme oder Daten Dritten überlässt, wird er enthaltene Engineering-Software entsprechend den Regelungen von Ziffer 5 schützen.

3.2 Runtime-Software

Bindet der Kunde eigene Programme oder Daten insbesondere mit Hilfe von Engineering-Software in Runtime-Software ein, so muss der Kunde vor jeder Installation oder anderweitigen Vervielfältigung seiner eigenen Programme oder Daten, die (FLENDER-) Software oder Teile davon enthalten, oder die er mit einem Vervielfältigungsstück seiner eigenen Programme oder Daten verbindet, eine Lizenz an der Runtime-Software entsprechend der beabsichtigten Nutzungsart gemäß dem dann gültigen FLENDER-Katalog erwerben. Überlässt der Kunde die genannten Programme oder Daten Dritten zur Nutzung, so gilt hinsichtlich der damit verbundenen Runtime-Software Ziffer 5.4. Diese Ziffer 3.2 gewährt kein Recht, aus Runtime-Software Teile herauszulösen; Ziffer 5.3 bleibt unberührt.

Sofern in der Runtime-Software Tools zur Parametrierung/Konfiguration enthalten und für diese erweiterte Rechte eingeräumt sind, ergibt sich dies aus der Readme-Datei der Runtime-Software.

4. Frühere Versionen, Upgrade und PowerPack

4.1 Ergibt sich aus den Auftragsdaten bzw. dem CoL, z. B. durch den Zusatz „Upgrade“ oder „PowerPack“ beim Produktnamen der Software, dass die Software der Hochrüstung einer anderen Software dient, enden mit der Hochrüstung die dem Kunden an der Früheren Version eingeräumten Nutzungsrechte. Das Recht zur Nutzung gemäß Ziffer 4.3 bleibt hiervon unberührt.

4.2 Der Kunde hat das Recht, sofern er berechtigt im Besitz einer Früheren Version der Software ist, die an der Software eingeräumten Nutzungsrechte nach seiner Wahl entweder an der Software oder – soweit dies technisch vorgesehen ist – an der Früheren Version auszuüben .

4.3 Sofern in der Readme-Datei der Software unter der Rubrik „Parallele Nutzung“ Frühere Versionen aufgeführt sind, hat der Kunde das Recht, die an der Software eingeräumten Nutzungsrechte alternativ auch an den dort aufgelisteten Früheren Versionen in einer (1) Instanz auszuüben. Lautet die in den Auftragsdaten bzw. im CoL genannte "Art der Nutzung": „Installation“ oder „User“, so kann der Kunde die in der Readme-Datei aufgeführten Früheren Versionen zusätzlich zur lizenzierten Software installieren und parallel zur Software auf der Zahl von Instanzen nutzen, für die er die erworbene Software installieren bzw. nutzen darf. Die Übertragung der Früheren Versionen auf einen Dritten ist nur gemeinsam mit der Übertragung der Software gemäß Ziffern 5.4 ff. zulässig.

5. Weitere Rechte und Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat kein Recht, die erworbene Software (unter) zu vermieten oder in sonstiger Weise unter zu lizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als Software as a Service.

5.2 Das gesetzliche Recht des Kunden auf Anfertigung einer Sicherungskopie bleibt unberührt.

5.3 Der Kunde darf die Software nicht ändern, nicht

- zurückentwickeln oder übersetzen und er darf keine Teile herauslösen, soweit dies nicht nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zwingend erlaubt ist. Soweit der Kunde von diesen gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen möchte, da dies unerlässlich ist, um die Interoperabilität zu einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm herzustellen, hat der Kunde vor einer solchen Maßnahme die benötigte Schnittstelleninformation oder andere Informationen bei FLENDER schriftlich nachzufragen und FLENDER angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, diese Informationen so bereitzustellen, dass die berechtigten Interessen von FLENDER gewahrt werden. Der Kunde darf ferner alpha-numerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke von der Software oder dem Datenträger nicht entfernen und wird sie, soweit er zur Vervielfältigung berechtigt ist, unverändert mit vervielfältigen.
- 5.4 Der Kunde ist berechtigt, die vom Kunden im Wege des Kaufes von FLENDER erworbene Software einem Dritten zu übertragen. Der Kunde wird in diesem Fall die Nutzung der Software vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Geräten und Instanzen entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder auf Wunsch von FLENDER, FLENDER übergeben, sofern der Kunde nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Jede Nutzung solcher aufbewahrten Kopien ist untersagt.
- 5.5 Hat der Kunde für die Software einen License Key erhalten, so hat der Kunde diesen dem Dritten zusammen mit der Software zu überlassen. Ferner hat der Kunde dem Dritten die Auftragsbestätigung bzw. das CoL zusammen mit diesen Allgemeinen Bedingungen zu übergeben. Der Kunde wird FLENDER auf deren Wunsch jederzeit das für die Software erhaltene CoL vorlegen.
- 5.6 Ist die Software ein PowerPack oder ein Upgrade, wird der Kunde das CoL der Früheren Version aufbewahren und auf Wunsch von FLENDER jederzeit zusammen mit dem CoL der Software vorlegen. Der Kunde übergibt dem Dritten auch das CoL der Früheren Version, wenn er das PowerPack bzw. das Upgrade gemäß Ziffer 5.4 überträgt.
- 5.7 Der Kunde wird FLENDER auf FLENDER' Anforderung hin die vollständige Durchführung der in den Ziffern 5.4, 5.5 und (soweit anwendbar) 5.6 aufgeführten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder FLENDER gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß den Ziffern 2 und 3 und der Pflichten gemäß den Ziffern 5.1 bis 5.3 auferlegen.
- 5.8 Erhält der Kunde einen Datenträger, der neben der Software weitere Software-Produkte enthält, die zur Nutzung frei geschaltet sind, so hat der Kunde an diesen freigeschalteten Software-Produkten ein zeitlich begrenztes, unentgeltliches Recht, diese ausschließlich für Validierungszwecke zu nutzen. Die zeitliche Begrenzung beträgt 14 Tage, beginnend mit dem erstmaligen Starten des jeweiligen Software-Programms, soweit nicht, z. B. in der Readme-Datei des jeweiligen Software-Produkts, ein anderer Zeitraum genannt ist.
- Für diese ausschließlich zu Validierungszwecken überlassenen Software-Produkte gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen entsprechend. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Software-Produkte getrennt, d. h. ohne die Software an einen Dritten weiterzugeben.
- 5.9 Angabe für den Fall der Nutzung durch US-Regierungsbehörden: Die Software ist kommerzielle Computersoftware.
- 6. Sachmängelhaftung**
- Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Beschaffenheit der Software von der Produktbeschreibung in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügbaren Dokumentation zum Nachteil des Kunden abweicht. Für Sachmängel haftet FLENDER wie folgt:
- 6.1 All diejenige Software ist nach Wahl von FLENDER unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die einen Sachmangel aufweist, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- Für Software, die lizenzgebührenfrei und/oder zu Validierungszwecken überlassen ist wie z.B. Trial oder Demo Licenses oder der Software als Anwendungsbeispiel beigefügte zusätzliche Application Software, haftet FLENDER jedoch nur, wenn FLENDER den Sachmangel arglistig verschwiegen hat.
- Übt der Kunde die eingeräumten Nutzungsrechte nicht an der Software, sondern stattdessen gemäß Ziffer 4 an einer Früheren Version aus, haftet FLENDER für Sachmängel der Früheren Version nur insoweit, wie sie auch in der Software auftreten. Etwaige Sachmängelansprüche des Kunden aus gesondert erworbener Software in einer Früheren Version bleiben unberührt.
- 6.2 Angaben zur Beschaffenheit bzw. Einsatzmöglichkeiten der Software stellen - auch wenn diese als Garantien bezeichnet werden - keine Garantien im Sinne der §§ 443, 444 BGB dar, es sei denn, die Angaben werden ausdrücklich und schriftlich unter Bezugnahme auf die gesetzliche Regelung als solche Garantien bezeichnet.
- 6.3 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gem. § 445 a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 6.4 Mängelrügen des Kunden haben gegenüber FLENDER unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- 6.5 Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen vom Kunden in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist FLENDER berechtigt, die FLENDER entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 6.6 FLENDER ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- Die Mangeldiagnose und -beseitigung erfolgt nach Wahl von FLENDER bei FLENDER oder am Installationsort der Software.
- Bei Software der Klasse A ist FLENDER im Besitz des Source Codes und berechtigt, diesen zu ändern. FLENDER beseitigt in diesen Fällen Mängel nach FLENDER' Wahl durch Überlassung eines ServicePacks oder durch Überlassung eines Upgrades oder eines neueren Ausgabestands, in dem auch der jeweilige Mangel beseitigt ist.
- Bei Software der Klasse B ist FLENDER nicht im Besitz des Source Codes der Software oder nicht berechtigt, diesen zu ändern. Ist FLENDER im Besitz eines ServicePacks oder eines entsprechenden neueren Ausgabestandes der Software oder kann FLENDER mit verhältnismäßigem Aufwand ein ServicePack oder einen neueren Ausgabestand beschaffen, beseitigt FLENDER den Mangel durch Überlassung desselben.
- Die Software-Klasse ergibt sich aus den Auftragsdaten bzw. dem CoL.
- FLENDER erhält vom Kunden die beim Kunden vorhandenen, zur Mängelbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen. Beseitigt FLENDER die Mängel am Installationsort der Software oder per Fernzugriff, sorgt der Kunde dafür, dass FLENDER die benötigte Hard- und Software, sowie die erforderlichen Betriebszustände mit geeignetem Betriebspersonal so zur Verfügung stehen, dass die Arbeiten zügig durchgeführt werden können.
- Soweit die Überlassung des ServicePack oder neueren Ausgabestandes der Beseitigung von Mängeln der Software dient, für die der Kunde Vervielfältigungsrechte hat, so ist er berechtigt, als Nacherfüllung das überlassene ServicePack bzw. den neueren Ausgabestand entsprechend der Anzahl der eingeräumten Vervielfältigungsrechte zu vervielfältigen.
- 6.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 6.11 – vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.
- 6.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Ansprüche wegen Mängel bestehen nur, wenn diese auf der in den Auftragsdaten bzw. der im CoL genannten Referenz-Hardware oder Ziel-Hardware reproduzierbar sind.

- Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vor oder erweitert er die Software über Schnittstellen, so bestehen für solche Änderungen oder Erweiterungen und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 6.9 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Software nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers),
- 6.10 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen FLENDER gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 6.11 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FLENDER. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 7. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung**
- 7.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich der bei Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2 Die Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung frei Zahlstelle FLENDER ohne Abzug zu leisten.
- 7.3 FLENDER kann die nach diesem Vertrag geschuldete(n) Leistung(en) verweigern, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten in Verzug ist oder sonstige Pflichten aus dem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen geltend machen. Der Kunde hat zudem ein Zurückbehaltungsrecht nur im Hinblick auf solche Ansprüche, die unmittelbar mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen.
- 8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**
- 8.1 FLENDER überlässt dem Kunden die Software im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „Schutzrechte“). Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von FLENDER gelieferte, vertragsgemäß genutzte Software gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet FLENDER gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 6.3 bestimmten Frist wie folgt:
- FLENDER wird nach eigener Wahl auf FLENDER' Kosten für die betreffende Software entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Software so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies FLENDER nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - Die Pflicht von FLENDER zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 10.
 - Die vorstehend genannten Verpflichtungen von FLENDER bestehen nur, soweit der Kunde FLENDER über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und FLENDER alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 8.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von FLENDER nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Software vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von FLENDER gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 8.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 8.1a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern 6.1, 6.5, 6.9 und 6.10 entsprechend.
- 8.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 6 – Sachmängelhaftung entsprechend.
- 8.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Kunden gegen FLENDER und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 9. Verzug**
- 9.1 Die Einhaltung von Fristen für die Überlassung der Software setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn FLENDER die Verzögerung zu vertreten hat.
- 9.2 Fristen verlängern sich angemessen, wenn die Nichteinhaltung auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:
- höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
 - Schadprogramme und Angriffe Dritter auf das IT-System von FLENDER, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von FLENDER nicht zu vertreten sind, oder
 - nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von FLENDER.
- 9.3 Kommt FLENDER in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass dem Kunden hieraus ein Schaden entstanden ist – eine pauschale Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs in Höhe von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des Preises desjenigen Teils der Software verlangen, mit deren Überlassung sich FLENDER in Verzug befindet.
- 9.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Überlassung, als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 9.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Überlassung, auch nach Ablauf einer FLENDER etwa gesetzten Frist zur Überlassung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Überlassung von FLENDER zu vertreten ist.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von FLENDER innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Überlassung weiter auf der Überlassung besteht.
- 10. Haftung**
- Soweit nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Bedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 10.1 Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - bei Arglist,
 - bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
 - wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des

Körpers oder der Gesundheit, oder

- g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 10.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.
- 10.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Lizenznutzungsaudit

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, FLENDER einmal jährlich auf FLENDER' Verlangen die Überprüfung des vertragsgemäßen Einsatzes der Software zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Erteilung von Auskünften sowie die Gewährung von Einsicht in relevante Systeme und Unterlagen. FLENDER kann die Prüfung selbst durchführen oder von einem benannten und für den Kunden akzeptablen, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchführen lassen. FLENDER wird die Prüfung mindestens zehn (10) Werktage vorher schriftlich ankündigen. Die Prüfung kann in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten erfolgen.
- 11.2 Ergibt die Prüfung nach Ziffer 11.1 eine nicht-vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Kunden, so ist FLENDER berechtigt, dem Kunden dafür eine pauschale Entschädigung in Höhe der Lizenzgebühren, die gemäß aktueller Preisliste für die weitergehende Nutzung anfallen, in Rechnung zu stellen. Weiterhin hat der Kunde die angemessenen Kosten der Prüfung zu tragen. FLENDER behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches gegen Nachweis vor.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem unter diesen diesen Allgemeinen Bedingungen geschlossenen Vertrag ist Bocholt, Deutschland.
- 12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.